

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

4/2020

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn | www.roedl.com/hungary

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ COVID-19 Pandemie in Ungarn – Sondersteuer für den Einzelhandel

Vorwort

Sondersteuer für den Einzelhandel

- Steuerpflichtig

- Steuerliche Bemessungsgrundlage

- Steuersatz

- Wesentliche Verfahrensregeln

Anmerkungen zu der Sondersteuer

→ COVID-19 Pandemie in Ungarn – Sondersteuer für den Einzelhandel

VORWORT

In der vorliegenden Ausgabe unseres Newsletters stellen wir die in Ungarn aktuell neu eingeführte Sondersteuer für den Einzelhandel vor, welche zur Finanzierung der Folgen der Corona Pandemie beitragen soll. Die betreffende Regierungsverordnung (109/2020. (IV.14.)) wurde am 14. April 2020 veröffentlicht und tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

SONDERSTEUER FÜR DEN EINZELHANDEL

Steuerpflichtige

Gemäß der o.g. Regierungsverordnung werden ab Mai 2020 alle **Einzelhandelsunternehmen** der neuen Sondersteuer unterworfen, deren Tätigkeit laut statistischer Systematik der Europäischen Gemeinschaft (NACE, für Ungarn TEÁOR' 08) in die nachfolgenden Wirtschaftszweige fällt und die Einzelhandelsumsätze im Inland realisieren, wobei inländische wie auch im Ausland ansässige Unternehmen gleichermaßen verpflichtet werden.

Hierbei handelt es sich um folgende Wirtschaftszweige laut NACE und TEÁOR' 08:

NACE / TEÁOR' 08 Nr.

- 45.1 Handel mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme des Großhandels von Fahrzeugen und Anhängern)
- 45.32 Einzelhandel mit Kraftfahrzeugteilen und -zubehör
- 45.40 Handel mit Krafträdern (mit Ausnahme des Großhandels von Motorrädern und deren Instandhaltung)
- 47.1 – 47.9 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)

Die TEÁOR Nummern von 47.1 – bis 47.9 umfassen so gut wie den gesamten Einzelhandel, von Apotheken über Baumärkte, Lebensmittelketten und Tankstellenbetreiber, bis hin zu den Textil-Einzelhandels-Ketten, und zwar egal ob der Handel über Ladengeschäfte, Märkte oder über das Internet erfolgt.

Steuerliche Bemessungsgrundlage

Die steuerliche Bemessungsgrundlage sind die erzielten Umsatzerlöse des Geschäftsjahres laut dem Rechnungslegungsgesetz, bzw. anderer maßgeblicher gesetzlicher Vorgaben, anteilig ermittelt für den Zeitraum ab dem 1. Mai 2020 bis zum Ende der Krisensituation.

Wichtig: Sollte die erwartete Höhe der Umsatzerlöse eines Monats nicht mindestens 60 Prozent des Vergleichsmonats des Vorjahres erreichen, kann ein Antrag auf anteilige Reduzierung der Vorauszahlung gestellt werden.

Steuersatz

Die Sondersteuer ist progressiv ausgestaltet und erhöht sich im Verhältnis zu den Netto-Umsatzerlösen der Steuerpflichtigen.

Im Falle einer nach dem Inkrafttreten der Regierungsverordnung erfolgenden Abspaltung oder Aufspaltung von verbundenen Unternehmen oder der Übertragung von Vermögen zwischen solchen Unternehmen, die eine steuerpflichtige Tätigkeit ausüben, müssen die Umsatzerlöse der verbundenen Unternehmen addiert werden, diese bilden die Basis für die Ermittlung der Sondersteuer für diese Unternehmen. Die Steuerschuld der einzelnen Gesellschaft ergibt sich dann aus ihrem Anteil am Gesamtumsatz der zu berücksichtigenden Unternehmen, bzw. der zu berücksichtigenden Einzelhandelsumsätze der dieser Unternehmensgruppe angehörenden Gesellschaften. Diese Regelung ist anzuwenden, wenn die Abspaltung, Aufspaltung oder Vermögensübertragung eine Steuerumgehung darstellt und kein wahrer wirtschaftlicher Grund vorliegt.

Steuersätze:

| Umsatzvolumen von – bis in HUF | Steuersatz* |
|---------------------------------|-------------|
| - 499.999.999 | 0,0 % |
| 500.000.000 - 29.999.999.999 | 0,1 % |
| 30.000.000.000 - 99.999.999.999 | 0,4 % |
| 100.000.000.000 - | 2,5 % |

*stufenweise Staffelung des Steuersätze

Wesentliche Verfahrensregeln

Der Steuerpflichtige hat bis zum 31. Mai 2020 seine monatlichen Steuervorauszahlungen bei der Finanzverwaltung anzumelden.

Der monatliche Betrag der Steuervorauszahlung entspricht jenem Betrag, der sich aus den Umsatzerlösen des letzten abgeschlossenen/eingereichten Steuerjahrs - das vor Inkrafttreten dieser Verordnung endet - pro Monat ergibt.

Der Steuerpflichtige hat für jeden Monat, in welchem die Krisensituation mindestens einen Tag bestand, die Steuer für den gesamten Kalendermonat zu entrichten.

Sollte die Höhe der Umsatzerlöse eines Monats nicht mindestens 60 Prozent des Vergleichsmonats des Vorjahres erreichen, wird auf Antrag des Steuerpflichtigen die Höhe der Steuervorauszahlung proportional zu dem Umsatzrückgang reduziert.

ANMERKUNGEN ZU DER SONDERSTEUER

Ähnliche Sondersteuern waren für den Einzelhandel u.a. im Jahr 2010 eingeführt worden, betraf seinerzeit allerdings nicht den gesamten Einzelhandel, sondern gezielt nur bestimmte Tätigkeitsfelder, insbesondere den Lebensmittel-Einzelhandel.

Damals reichten multinationale Einzelhändler bei dem europäischen Gerichtshof Klage gegen die Sondersteuer ein, da sie von einer Diskriminierung multinationaler Handelsunternehmen ausgegangen sind. Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs hatte die Klage

allerdings abgewiesen. Der Gerichtshof hatte darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, eine progressive Besteuerung anhand der Umsatzerlöse der Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppen vorzunehmen, da die Höhe des Umsatzes ein neutrales Unterscheidungskriterium darstelle und ein Indikator für die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen sei. Eine Diskriminierung von im Ausland ansässigen Unternehmen war nicht festgestellt worden.

Bei einigen Unternehmen, die sowohl als Groß- als auch als Einzelhändler tätig sind, hat für die Festsetzung der Sondersteuer zunächst eine genaue Zuordnung der Umsatzerlöse zu erfolgen.

Sollten Sie Fragen zum Themenkomplex „Sondersteuer“ haben, wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen der Fachabteilungen, die Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung stehen. Über weitere, ausgewählte Ereignisse und Themen werden wir Sie auch zukünftig informieren.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dr. Roland Felkai
Geschäftsführer
Partner

Partner
+36 1 8149 800
roland.felkai@roedl.com

Impressum

Newsletter Ungarn | Ausgabe 4/2020

Herausgeber:
Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
T +36 1 8149 800
www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai
roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:
Dr. Roland Felkai

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.